

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts**

**Post, Albert Hermann**

**Oldenburg, 1872**

§. 33. [Die individuellen Verschiedenheiten der menschlichen Gattungsorganismen und die Verschiedenheiten des Rechts.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

## §. 33.

Wie die allgemeine Entwicklung der einzelnen physiologischen Thätigkeiten im Leben der Rassen und der Gattungsorganismen ganz demselben Gesetze der Differenzirung folgt, so sind auch für die Entwicklung der Verschiedenheiten der einzelnen Gattungsorganismen ganz dieselben Gesetze wirksam, welche die Verschiedenheiten der einzelnen Individuen einer Rasse von denen einer andern und die Verschiedenheiten der einzelnen Individuen einer Rasse von einander erzeugt haben. Vererbung und Anpassung, Uebertragung erworbener Eigenschaften und Erwerbung neuer durch die Berührung mit andern Gattungsorganismen und mit andern kosmischen Individualitäten sind auch die Grundgesetze der Entwicklung der Verschiedenheit der Gattungsorganismen. Die Cultur der Eltern erbt sich auf die Kinder, die der Familien auf die Familien, die der Gemeinden auf Gemeinden, die der Stämme auf Stämme, die der Völker auf Völker fort. Ueberall im Völkerleben findet sich eine umfangreiche Reception und überall findet sich gleichmäßig eine Verarbeitung dieses Erwerbes durch den recipirenden Organismus. Die Verhältnisse, unter denen ein Gattungsorganismus lebt, bedingen eine stetige Erwerbung neuer Merkmale zu den überkommenen hinzu und eine stetige Verwandlung des Ererbten durch die Anpassung. Solche Momente, welche Verwandlungen hervorbringen, sind sowohl Natureinflüsse, Klima, Art des Landes, Seen, Flüsse, Thier- und Pflanzenwelt, als auch namentlich der Verkehr der Menschen und der menschlichen Gattungsorganismen untereinander. Hierher gehört auch die Wechselwirkung der einzelnen Gebiete des Völkerlebens untereinander, welche eben vermöge der Arbeitstheilung von einzelnen Menschen und einzelnen Gattungsorganismen besonders repräsentirt werden.

Jedes nach dem Gesetze der Arbeitstheilung sich entwickelnde kosmische Partialsystem steht im innigsten Connex mit allen andern kosmischen Partialsystemen und wird durch diese auf das Empfindlichste beeinflusst, wie es seinerseits auch wieder alle übrigen Partialsysteme beeinflusst. Dieser Einfluß der übrigen kosmischen Partialsysteme, die sein Streben ins Unendliche, welches schon jedes einzelne Atom in sich trägt, hindern, drückt ihm dadurch eine individuelle Gestalt auf. Der Einfluß der übrigen Weltkörper gab jedem Einzelgestirne seine charakteristische individuelle Gestalt; so ist auch jeder einzelne tellurische Organismus ein Product seiner Umgebung, ein Product des Kampfes um seine Existenz, welchen er mit andern kosmischen Individuen zu bestehen hat. Darwin und seine Schüler haben dies für die irdischen Rassen in großartigem Maßstabe durchgeführt und es

ist dies Gesetz als kosmisches Gesetz auch für die Gattungsorganismen vollständig anwendbar.

Jeder Gattungsorganismus ist das Product seines Strebens ins Unendliche und der Beschränkung, welche er durch andere Atomsysteme, namentlich auch durch andere Gattungsorganismen erleidet.

Jeder Stamm, jedes Volk erhalten ihren individuellen Character durch die Umgebung, innerhalb deren sie erwachsen. Klima, Flüsse, Wald und Meer, Gebirge, Flora und Fauna wirken zusammen mit dem kriegerischen und friedlichen Verkehr mit andern Gattungsorganismen, um jedem Stamme und Volke sein eigenthümliches Gepräge zu geben. Vor Allem scheint die Isolirung durch hohe Bergketten, durch Wüsten, Flüsse und Meere günstige Bedingung zu sein für die Ausbildung charakteristischer Eigenschaften.

Am Bedeusamsten für die Ausbildung des Characters der einzelnen Gattungsorganismen ist ihr Verkehr unter einander. Das Auswachsen mehrerer local isolirten Gattungsorganismen in benachbarten Landstrichen führt schon ohne Weiteres zu einem Kampfe um die Lebensbedürfnisse, der mit der Verdrängung oder Unterjochung des einen oder des andern, oder mit der Herstellung eines leidlichen Gleichgewichts der Kräfte endet. Die durch den Kampf ums Dasein vielfach veranlaßten Wanderungen der Gattungsorganismen bringen es mit sich, daß die wandernden Gattungsorganismen aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen die dort erworbenen Eigenschaften mitbringen und mit ihnen ausgerüstet in den neuen Wohnsitzen den Kampf ums Dasein wieder beginnen. Vielfach entstehen auch durch den Kampf ums Dasein aus einer Fülle verschiedenartiger früher selbständig individualisirter Gattungsorganismen vollkommen neue; ja die höheren Culturvölker sind häufig die Endpunkte einer unendlich langen Reihe von Mischungen verschiedener früher selbständiger Gattungsorganismen. Es mußten erst ligurische, celtiberische, gallische, aquitanische, belgische, römische, westgothische, fränkische und andere germanische Elemente sich verschmelzen, ehe die französische Nationalität erwuchs, und jene Elemente haben alle wieder eine sehr complicirte Vorgeschichte.

Wir bezeichnen dieses Gesetz, nach welchem sich alle charakteristische Eigenschaften der Gattungsorganismen bilden, mit den Namen der Vererbung und Anpassung. Es ist dasselbe im Grunde wieder nur eine Erscheinungsform des allgemeineren Gesetzes, wornach jedes Atom und jedes kosmische Partialsystem sich ins Unendliche auszudehnen strebt. Jedes Atom ist ein charakteristisches Individuum; es ist anders geartet wie alle andern Atome. Wäre dies nicht der Fall, so hätte nie ein gestaltenreicher

Kosmos entstehen können, sondern Alles hätte ein gestaltloses Chaos sein und bleiben müssen.

Jedes Atom wirkt auf das andere und wird von diesem beeinflusst; dadurch ändert sich die Erscheinungsform beider. Dasselbe findet bei allen Atomsystemen, auch bei den Gattungsorganismen statt. Hier nennen wir dies Gesetz im Anschluß an die Rassen-theorien das Gesetz der Vererbung und Anpassung.

Genauer wird dieser Gegensatz ausgedrückt durch die Erhaltung der angeborenen und erworbenen Individualität und den Erwerb neuer charakteristischer Merkmale. Jede Familie, welche die ersten Anfänge eines Gattungslebens entfaltet, bringt aus der Rassenentwicklung schon eine Reihe charakteristischer Eigenthümlichkeiten als Erbgut mit. Diesen werden durch die Berührung mit den sie umgebenden Atomsystemen und Atomcomplexen stets neue Merkmale hinzugefügt. Diese neu erworbenen Merkmale erscheinen in späterer Zeit wieder als ererbte. Ein tieferer Unterschied zwischen Vererbung und Anpassung existirt nicht.

Auf dieses allgemeine Gesetz ist nun auch die Verschiedenheit des menschlichen Staats- und Rechtslebens unzweifelhaft zurückzuführen. Im Einzelnen aber ist die Durchführung dieses Gedankens gerade im Staats- und Rechtsleben noch mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden und es bedarf dazu weit genauerer Untersuchungen als bisher gemacht sind. Wir finden oft die allerheterogensten Erscheinungen im Staats- und Rechtsleben bei Völkerschaften derselben Rassenabstammung, welche in sehr gleichartigen Verhältnissen leben. Namentlich die Verfassungsformen sind in dieser Beziehung noch ganz unberechenbar.

Die Einwirkung der Umgebung, der Flüsse, des Meeres, der Gebirge u. s. w. auf die Rechtsentwicklung ist nur in den allgemeinsten Zügen erst zu constatiren. Es liegt auf der Hand, daß ein Seerecht sich nur bei einem seefahrenden Volke entwickelt, ein Bergrecht nur bei einem Bergbau treibenden, ein Deichrecht, nur bei einem solchen, welches sich durch Deiche gegen Ueberschwemmungen schützen muß, und daß die localen Verhältnisse für ein locales Recht stets von der größten Bedeutung sind. In größerem Maßstabe aber das Staats- und Rechtswesen als wesentlich beeinflusst von der Naturumgebung nachzuweisen wird nur selten gelingen, am besten noch beim peruanischen Inkareiche und beim alten ägyptischen Reiche. Ebenjowenig ist bisher mit Sicherheit nachzuweisen, daß bestimmte Erscheinungen des Rechtslebens sich als charakteristisch für bestimmte Rassen zeigen. Am ersten könnte man noch versucht sein, das Rassenwesen als charakteristisch für die hamitische Rasse anzusehen. Dasselbe kommt

jedoch auch vor, wo jedenfalls keine Einwirkung hamitischen Wesens möglich war, z. B. bei indianischen Culturstaaten.

Weit nachweisbarer ist die Einwirkung der verschiedenen selbständigen Gattungsorganismen auf einander durch kriegerischen und friedlichen Verkehr. Eine Reception von Volk zu Volk findet sich in allen Gebieten des Gattungslebens im allerhöchsten Maße und so auch im Staats- und Rechtsleben.

Nach Geiger hat die deutsche Sprache lateinische, französische, russische, italienische, hebräische, arabische, finnische, malaische und andere Worte recipirt. Griechische Wörter sind seit Alexander ins Syrische und Chaldäische, von hier ins Arabische übergegangen. Eine Fülle asiatischer und afrikanischer Sprachen haben arabische Wörter recipirt. Das Malaiische recipirte aus dem Sanskrit, aus indogermanischen und semitischen Sprachen. Sanskrit-Prakrit- und Pali-Wörter kommen im Tibetischen, Chinesischen, Barmanischen, Mongolischen, in den Sprachen der Südseeinsulaner vor. Ebenso stark ist die Reception im Gebiete der Religion. Religiöse Ideen der Aegypter wanderten nach Griechenland, griechische nach Aegypten und Rom. Aegyptische Ideen sind ferner im israelitischen und phönicischen Glaubenskreise nachweisbar. Religiöse Ideen der Hochasiaten gingen in die griechische Philosophie und in die israelitische Religion über. Eine unendliche Menge indischer Märchen verbreitete sich über den ganzen Orient und Occident und durch ganz Afrika. Israelitische und griechische Ideen gingen in das Christenthum über, israelitische und christliche in den Muhamedanismus und Parsismus. China recipirte 65 nach Christo den Buddhismus. Japan nahm den Confucianismus und Buddhismus auf. Dieselbe Reception findet sich in allen Gebieten der Kunst. Die Hebräer recipirten den Parallelismus der Glieder von den Aegyptern, die Römer ihre ganze Metrik von den Griechen. Die modernen Culturvölker haben griechische und indische Versmaße recipirt und ihre metrischen Formen in der mannichfaltigsten Weise von einander entlehnt. Eine Reception poetischer Ideen ist stets schon im großartigsten Maßstabe durch die Reception religiöser gegeben. Durch die Aufnahme des Christenthums wurde für die modernen europäischen und amerikanischen Culturvölker die kolossalste Reception poetischer Ideen anderer Völker vermittelt. Noch lange Jahrhunderte historischer Zeit läuft bei ihnen eine nationale Literatur neben der kirchlichen her, bis beide sich verschmelzen. Daneben haben griechisch-römisch poetische Ideen den bedeutsamsten Einfluß auf die Gestaltung des Inhalts der Poesie der modernen Culturvölker gehabt. Seit Herbots von Friklar liet von Troie ist der Einfluß der antiken Poesie in Deutschland nie wieder erloschen. Was die Musik anlangt, so

deutet die Form der orphischen Hymnen stark nach Aegypten und die pythagoräische Musiklehre hat Vieles aus dem ägyptischen Buche des Sängers entnommen. Ebenso finden wir in der Musik der Hebräer ägyptische Elemente. Einzelne Reminiscenzen aus der ältesten griechischen Musik finden sich bis zum 16. Jahrhundert in der christlichen Musik. Entsprechend der pythagoräischen Theorie, welche die Terz als Dissonanz auffaßte, schloß man im Capellastil des 16. Jahrhunderts noch gern mit der leeren Quinte, um nicht durch die Dissonanz der Terz zu beunruhigen. Auch im katholischen Ritualgesange scheinen noch antike Reminiscenzen zu leben. Selbst nach Indien deuten Spuren in der christlichen Musik und die Solmisation Guido's scheint persischen Ursprungs zu sein. Daß die Musik der christlichen Culturvölker, namentlich die italienische, deutsche und französische in der innigsten Wechselwirkung stets gestanden haben und noch stehen, braucht kaum erwähnt zu werden. Wie die Musik, so wandern auch die musikalischen Instrumente von Volk zu Volk und die recipirten Instrumente werden dann von dem recipirenden Volke seinen nationalen Character entsprechend umgemodelt. Eine Menge von chinesischen Instrumenten sind von den Japanesen recipirt und theilweise national weiter gebildet. Ein lautenähnliches Saiteninstrument, die Nabla (Nebel) ging von den Aegyptern auf die Phöniker und Hebräer über. Ebenso brachten die Hebräer die Trompete aus Aegypten mit. Arabische Instrumente wurden durch den Islam nach Indien verpflanzt. So stammen z. B. das Nebah, das Magoudi der Indier von den Arabern. Das christliche Europa hat seine heutige Kriegsmusik in den Kreuzzügen aus dem Orient geholt. Unsere Kesselpauke stammt von den Arabern. Aus dem arabischen Zamar entstand der Bommer des 16. Jahrhunderts, aus dessen einer Art, dem Diskantbommer unsre heutige Oboe sich entwickelte. Unsre heutige Geige stammt ursprünglich aus einem feltischen Instrument, kymrisch erwth, angelsächsisch erudh, englisch crowd, der Rota oder Rotta des Mittelalters. Dieselbe Erscheinung finden wir bei den bildenden Künsten. Die Urquellen origineller architektonischer Formen scheinen in Aegypten und den alten hochasiatischen Culturstätten Ninive und Babylon zu liegen. Die s. g. protodorischen Säulen in den Gräbern von Benihasan und manche Capitälbildungen in Theben sind unzweifelhaft die Stammeltern der griechisch-dorischen Baukunst und wohl ebenso unzweifelhaft ist der ionische Säulenbau ninivitischer Ursprungs. Die Architektur der Phöniker und Hebräer ist wahrscheinlich wesentlich assyrisch-babylonischer Ursprungs. Auf die persische Baukunst hat wahrscheinlich wieder die griechisch-dorische eingewirkt (Grab des Cyrus). Die christliche Baukunst recipirte die

Römische Handels- und Gerichtsbasilika und entwickelte aus der Gestalt der Römischen Schwimmsäle den Stil der Taufkirchen.

Dem entsprechend läßt sich auch vielfach eine Reception des Rechts von Volk zu Volk nachweisen. So kam schon der Grundsatz des ägyptischen Rechts, daß für Schulden nicht die Person des Schuldners sondern nur sein Gut haftete, unter Solon nach Athen, und der Grundsatz, daß bei keiner Schuldklage die aufgelaufenen Zinsen das Capital überschreiten durften, stammt schon aus den ägyptischen Handelsgesetzen des Bocchoris. Die Reception griechischen Rechts in Rom ist nicht unbestritten. Die großartigste Reception ist die des Römischen und Canonischen Rechts in Deutschland und bei den romanischen Völkern. Auch in Polen galt das canonische Recht seit den ältesten Zeiten als Hülfrecht, ähnlich in Schlesien, Böhmen, während das Römische Recht in den slavischen Ländern nicht allgemein recipirt wurde. Dagegen wurde deutsches Recht fast in allen slavischen Ländern recipirt. Es drang besonders in Polen, Böhmen, Schlesien und Pommern ein. Diesen Receptionen kann man die Reception des moslemischen Rechts bei vielen afrikanischen Völkern, die Reception chinesischen Rechts durch die Japanesen an die Seite stellen.



